

ten Frist), so verschiebt sich der Liefertermin oder die Lieferfrist zugunsten des Hersteller- bzw. Lieferbetriebes um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

## § 17

**Versandmeldung**

(1) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, sofern es das Außenhandelsunternehmen verlangt, den Versand des Vertragsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegrafisch oder durch Fernschreiben anzuzeigen.

(2) Das Telegramm oder Fernschreiben muß enthalten:

Auftragsnummer,  
Versanddatum,  
Warenart und Menge,  
Waggonnummer (außer bei Stückgutsendungen, bei Schiffsverladungen Bezeichnung des Schiffes oder Kahnes),

Bruttogewicht,  
Nettogewicht,  
Anzahl der Kolli,  
sonstige geforderte Angaben.

(3) Das Telegramm oder Fernschreiben ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## § 18

**Gewährleistung**

(1) Beanstandungen der vereinbarten Qualität, Menge, Sorte und Verpackung sind dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

(2) Ansprüche wegen erkennbarer Mängel können nur innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes, angezeigt und geltend gemacht werden. Die Anzeige und Geltendmachung von Ansprüchen aus verdeckten Mängeln ist innerhalb von sieben Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes, möglich.

(3) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die ihm gemäß den vorstehenden Absätzen angezeigten Mängel nach Wahl des Außenhandelsunternehmens unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Außenhandelsunternehmen zu vereinbaren. Das Außenhandelsunternehmen hat das Recht, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung) zu verlangen.

**Garantie**

## § 19

(1) In den Vertrag sind Bestimmungen aufzunehmen, welche die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unter der Voraussetzung seiner sachgerechten Behandlung für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Leistung gewährleisten (Garantie).

(2) Folgende Garantiezeiten sind verbindlich:

- a) Für Erzeugnisse der Feinmechanik, optische Erzeugnisse und Instrumente neun Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;
- b) für andere Maschinen und Apparate der Serienproduktion, für kleinere und mittlere Anlagen zwölf Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;

c) für Maschinen der Einzelfertigung und große Werkanlagen zwölf Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 24 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung.

(3) Im Falle einer Garantieleistung durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb gilt als Tag der Lieferung gemäß Abs. 2

- a) bei Eisenbahn- und Straßentransporten das Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzstation,
- b) bei Schiffstransporten das Datum des Konnossements,
- c) bei Lufttransporten das Datum der Luftfrachttung, die vom Verladeflughafen ausgestellt wird,
- d) bei Postversand das Datum auf dem Posteinlieferungsschein,
- e) im Falle des § 16 Abs. 3 das Datum der Einlagerung.

(4) Im Einvernehmen beider Partner können im Vertrag weitergehende als in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebene Festlegungen, insbesondere für komplette Werke und Anlagen sowie für das rollende Material der Eisenbahn, getroffen werden.

## § 20

(1) Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens ist dem Vertragsgegenstand ein Garantieschein beizufügen. Aus dem Garantieschein muß der Umfang der zu leistenden Garantie unter der Voraussetzung der sachgerechten Behandlung des Vertragsgegenstandes erkennbar sein.

(2) Wird kein besonderer Garantieschein ausgefertigt, dann ist der Umfang der zu leistenden Garantie im Vertrag festzulegen.

## § 21

(1) Wenn während der Garantiezeit sich ein Erzeugnis als mangelhaft erweist, ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, den Garantiefall dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb innerhalb von sechs Werktagen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die aufgetretenen Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, ob der Mangel bei der Prüfung im Werk festgestellt werden konnte oder nicht.

(3) Die Beseitigung der Mängel kann nach Wahl des Außenhandelsunternehmens durch Ausbesserung oder durch Ersatz des mangelhaften Teiles vorgenommen werden.

(4) Ausgewechselte mangelhafte Teile sind dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb auf dessen Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr nicht später als sieben Monate nach der Auswechslung zurückzugeben. Das Verlangen hat unverzüglich nach der Auswechslung zu erfolgen.

(5) Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes mangelhafter Teile verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels durch den ausländischen Käufer bis zur Beseitigung des angezeigten Mangels.

## § 22

Beanstandungen hinsichtlich der Güte des Vertragsgegenstandes bei Garantieleistung durch den Hersteller-